Verbandssatzung des Schulverbandes Hohenwestedt (Kreis Rendsburg-Eckernförde)



Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 122) in der zuletzt geänderten Fassung vom 07. September 2020 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 514) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. März 2022 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 153), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 21.11.2022 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Verbandssatzung des Schulverbandes Hohenwestedt erlassen:

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Grauel, Heinkenborstel, Hohenwestedt, Jahrsdorf, Meezen, Mörel, Nindorf, Rade bei Hohenwestedt, Remmels, Tappendorf und Wapelfeld des Kreises Rendsburg-Eckernförde und Peissen des Kreises Steinburg bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen Schulverband Hohenwestedt. Er hat seinen Sitz in Hohenwestedt.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen der Gemeinde Hohenwestedt mit der Umschrift "Schulverband Hohenwestedt".

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3 Aufgaben

Der Zweckverband hat die Aufgabe in Hohenwestedt eine Grundschule sowie ein Gymnasium mit Gemeinschaftsschulteil nach den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) zu errichten und zu unterhalten.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.
- (2) Die Gemeinde Hohenwestedt entsendet 19 weitere Vertreterinnen oder Vertreter in die Verbandsversammlung. Ferner ist je 1 Vertreterin oder Vertreter von 3 verbandsangehörigen Gemeinden mit Ausnahme von Hohenwestedt zu entsenden, die die Gemeinden stellen, die die höchste Schülerzahl haben. Maßgebend ist die Schülerzahl, die zu Beginn einer Kommunalwahlperiode für das laufende Schuljahr festgestellt worden ist.
- (3) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter Leitung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; entsprechendes gilt für die Stellvertreter. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihre oder seine Stellvertreter gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7 Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegt die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
- 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 20.000,00 €,
- 2. Niederschlagung von Ansprüchen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird.
- 3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird.
- 4. alle Angelegenheiten, die nicht nach § 10 GkZ i.V.m. § 28 GO der Verbandsversammlung vorbehalten sind und nicht nach § 8 dem Finanz- und Personalausschuss übertragen sind mit Ausnahme der Entscheidung über die Befangenheit der Mitglieder,
- 5. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegen-standes einen Betrag von 15.000,00 € nicht übersteigt,

- 6. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 1.250,0 € nicht übersteigt,
- 7. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Wert von 15.000,00 € nicht übersteigt,
- 8. die Annahme oder Vermittlung von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 15.000,00 €,
- 9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Betrag von 15.000,00 €,
- 10. die Vergabe von Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 15.000,00 €.

§ 8 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:
 - a) Finanz- und Personalausschuss

Zusammensetzung:

6 Mitglieder der Verbandsversammlung und jeweils eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter aus der Mitte der Verbandsversammlung für den Verhinderungsfall.

Aufgabengebiet:

Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung

b) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung:

3 Mitglieder der Verbandsversammlung und jeweils eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter aus der Mitte der Verbandsversammlung für den Verhinderungsfall.

Aufgabengebiet:

Prüfungswesen nach § 14 Abs. 3 GkZ in Verbindung mit den Vorschriften des 1. Abschnitts des 6. Teils der GO.

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 9 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder der Verbandsversammlung an Sitzungen der Verbandsversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Abs. 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt.
- (4) Der Schulverband entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 11 Rechte der Beteiligungsverwaltung

Die Beteiligungsverwaltungen der verbandsangehörigen Gemeinden nach § 109 a Abs. 1 GO dürfen sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten des Schulverbandes Hohenwestedt informieren, an den Sitzungen teilnehmen und Unterlagen einsehen.

§ 12 Verbandsverwaltung

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Mittelholstein wahrgenommen.

§ 13 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 14 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben die Umlage nach den Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) aufzubringen.

§ 15 Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 30.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.500,00 € im Monat nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 15.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen in Höhe von 1.250,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 16 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Ernennungsurkunden von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und für Arbeitsverträge mit Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 5 (TVöD).

§ 17 Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 14 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.

§ 18 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 17 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 20 Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 21 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen des Schulverbandes werden entsprechend den Regelungen in der Hauptsatzung des Amtes Mittelholstein für Veröffentlichungen bekannt gemacht.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 22 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 02.07.2021 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 5 Abs. 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 13.02.2023 erteilt.

Hohenwestedt, den 16.02.2023

gez. (L.S.)

Carsten Wiele (Verbandsvorsteher)